

# Gemeinde Laax: Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

## Öffentliche Planauflage

für:

2 Transformatorenstationen und 2 Kabelverbindungen im Rahmen der Hochalpinen Solaranlage im Gebiet Vorab, Gemeinde Laax, betrifft die Parzelle Nr. 2538 der Gemeinde Laax

**Vorlage Nr. S-178922.1** Transformatorenstation 380 Laax PV Vorab 1  
- Neue Transformatorenstation auf der Parzelle 2538 der Gemeinde Laax  
Koordinaten: 2732927 / 1192987

**Vorlage Nr. S-178923.** Transformatorenstation 381 Laax PV Vorab 2  
- Neue Transformatorenstation auf der Parzelle 2538 der Gemeinde Laax  
Koordinaten: 2732931 / 1193197

**Vorlage Nr. L-235795.1** 24 kV-Kabel zwischen den Transformatorenstationen 247 Laax Vorab und 380 Laax PV Vorab 1  
- Neue Kabelverbindung auf der Parzelle 2538 der Gemeinde Laax  
Koordinaten: von 2732854 / 2732927 nach 1192845 / 1192987

**Vorlage Nr. L-0235809.1** 24 KV-Kabel zwischen den Transformatorenstationen 247 Laax Vorab und 381 Laax PV Vorab 2  
- Neue Kabelverbindung auf der Parzelle 2538 der Gemeinde Laax  
Koordinaten: von 2732854 / 2732931 nach 1192845 / 1193197

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die Repower AG, Via Santeri 74, 7130 Ilanz, die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 8. Februar 2024 bis am 11. März 2024 auf der Administraziun communal Laax, Center Communal, Caum postal 16, 7031 Laax, öffentlich aufgelegt. Einsichtnahme während den ordentlichen Öffnungszeiten oder online unter <https://esti-consultation.ch/pub/3409/b9674a57>. Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Es wird im Rahmen des Gesamtprojekts auf das folgende, im Kantonsamtsblatt am 28.12.2023 als BAB-Publikation publizierte Bauvorhaben verwiesen: Öffentliche Auflage eKAB 00.093.555; Bauherrschaft Weisse Arena AG und Repower AG; Photovoltaik-Grossanlage Vorab nach Art. 71a Energiegesetz (EnG; SR 730.0) mit UVP Pflicht.

Das unterbreitete Gesuch umfasst folgende Ersuchen um Ausnahmegenehmigung(en) / Ausnahmegenehmigung(en):

- -Ausnahmegenehmigung für Bauten ausserhalb der Bauzone im Sinne von Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700)

Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und

Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim **Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf**, Einsprache erheben. [Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat  
Planvorlagen  
Luppmenstrasse 1  
8320 Fehraltorf

Chur, 8. Februar 2024

**Amt für Energie und Verkehr Graubünden**  
Abteilung Energieproduktion und -versorgung